



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
armasuisse  
**Bundesamt für Landestopografie swisstopo**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Statistik BFS**

# Empfehlung für den Datenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und der amtlichen Vermessung (AV)

Version 1.0 vom 25.11.2009

Herausgeber:

Bundesamt für Landestopografie  
Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Seftigenstrasse 264, Postfach  
3084 Wabern

Tel. 031 963 23 03  
Fax 031 963 22 97  
infovd@swisstopo.ch  
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Bundesamt für Statistik  
Gebäude und Wohnungen  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

Tel. 0800 866 600  
housing-stat@bfs.admin.ch  
www.housing-stat.admin.ch

# Inhaltsverzeichnis

Liste der Abkürzungen .....	4
1 Zweck des Dokuments.....	5
2 Einleitung.....	6
3 Allgemeines.....	7
3.1 Beteiligte Instanzen.....	7
3.1.1 GWR .....	7
3.1.1.1 Vierteljährliche Datenerhebung.....	7
3.1.1.2 Meldung an das eidg. GWR.....	7
3.1.1.3 Registerharmonisierung.....	7
3.1.2 AV .....	7
3.1.2.1 Datenerhebung und Aktualisierung der AV .....	8
3.1.2.2 Verwaltung der Postleitzahlen (PLZ) .....	9
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	9
3.2.1 GWR .....	9
3.2.2 AV .....	9
3.3 Referenzobjekt: Gebäude .....	9
3.4 Gemeinsame Daten .....	10
3.5 Dokumentation .....	10
3.5.1 GWR .....	10
3.5.2 AV .....	10
3.5.3 Schweizerische Norm der Gebäudeadressen (SN 612040).....	11
4 Erstabgleich der Daten.....	12
4.1 Allgemeines.....	12
4.2 Vergabe des EGID und des EDID .....	12
4.3 Übernahme der GWR-Daten in der AV.....	12
4.3.1 Harmonisierung der Strassennummern.....	12
4.3.2 Abgleichverfahren .....	12
4.3.3 Sonderfall der Kantone, die über eine offizielle Gebäudenummer verfügen.....	13
4.3.4 Unstimmigkeiten .....	13
4.3.4.1 Mehrere EGID pro AV-Gebäude.....	13
4.3.4.2 Ein einziger EGID für mehrere AV-Gebäude.....	13
4.3.5 Zuweisung eines EGID an alle Gebäude.....	13
5 Prozess zur Datennachführung .....	15
5.1 Allgemeines.....	15
5.1.1 Lebenszyklus von Gebäuden.....	15
5.1.2 Mutationsmeldungen ans GWR.....	16
5.1.3 Mutationsmeldungen in der AV.....	16
5.1.4 Geoportal der AV .....	16
5.2 Empfehlung für die synchronisierte Datennachführung.....	16
5.2.1 Erstzuweisung des EGID / EDID .....	16
5.2.2 Neubau eines Gebäudes .....	18
5.2.3 Umbau eines Gebäudes .....	18

5.2.4	Abbruch eines Gebäudes .....	19
5.2.5	Periodische Nachführung der Bauprojekte .....	19
5.2.6	Nicht realisiertes Bauprojekt .....	19
5.2.7	Gemeindefusionen .....	19
5.2.8	Qualitätskontrolle .....	19
5.2.9	Doppelerfassungen .....	20
5.2.10	Keine Löschung und Wiederverwendung des EGID .....	20
5.2.11	Erfassungsfehler .....	21
5.3	Datenzugriff und -übertragung .....	21
5.3.1	Datenzugriff .....	21
5.3.1.1	Online-Zugriff auf das GWR .....	21
5.3.1.2	Web Services des BFS .....	21
5.3.1.3	Geoportal der AV .....	21
5.3.2	Datenübertragung GWR → AV .....	21
5.3.2.1	Allgemeines .....	21
5.3.2.2	Online-Zugriff auf die Daten des GWR .....	21
5.3.2.3	Web Services des GWR .....	22
5.3.2.4	Koordination mit der Gemeinde .....	22
5.3.3	Datenübertragung AV → GWR .....	22
6	Kontakt .....	23
6.1	GWR .....	23
6.1.1	Bundesamt für Statistik .....	23
6.1.2	Statistikinstitutionen .....	23
6.2	AV .....	23
6.2.1	Eidgenössische Vermessungsdirektion .....	23
6.2.2	Kantonale Vermessungsämter .....	23
I.	Anhang .....	24
I.I.	Datensatz des Bundesrechts .....	24
I.II.	GWR-Verordnung .....	24
I.III.	Zugang zu den Geobasisdaten des Bundesrechts .....	26
I.IV.	Austausch von Geobasisdaten .....	28
I.V.	Bestimmungen zu den geografischen Namen .....	29

## Liste der Abkürzungen

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
AV	Amtliche Vermessung
BFS	Bundesamt für Statistik
DM.01-AV-CH	Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung «Bund» (DM.01 AV CH)
EDID	Eidgenössischer Eingangsidentifikator
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator
GABMO	Projekt zur Verwaltung der Gebäudeadressen durch die amtliche Vermessung
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation
GeoIV	Verordnung über Geoinformation
GeoNV	Verordnung über die geografischen Namen
GWR	Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister
KKVA	Konferenz der kantonalen Vermessungsämter KKVA
NGDI	Nationale Geodaten-Infrastruktur
PLZ	Postleitzahlen
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie swisstopo
TVAV	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung
V+D	Eidgenössische Vermessungsdirektion
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung

# 1 Zweck des Dokuments

Die vorliegende Empfehlung soll den kantonalen Vermessungsämtern und den kantonalen Statistikdiensten einen Überblick über die Zusammenarbeit zwischen der amtlichen Vermessung (AV) und dem Bundesamt für Statistik (BFS), insbesondere dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), liefern.

Beide Stellen führen für eigene Zwecke Daten zu den Gebäuden, Strassennamen und Ortsbezeichnungen. Durch die Registerharmonisierung und die neue Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) ergibt sich die Notwendigkeit, einen Teil der gebäudebezogenen Daten zwischen dem GWR und der AV zu harmonisieren und abzugleichen.

Diese Empfehlung erläutert das Vorgehen für einen ersten Abgleich der Daten zwischen dem GWR und der AV und unterbreitet einen Lösungsvorschlag für deren spätere Nachführung.

Der Anstoss zu diesem Projekt erfolgte im Rahmen des Projekts zur Verwaltung der Gebäudeadressen durch die amtliche Vermessung (GABMO), das die Erhebung und Nachführung dieser Informationen im Rahmen der AV regelt.

## 2 Einleitung

Sowohl die AV als auch das GWR erheben Daten über die Gebäude in der Schweiz. Beide tun dies mit unterschiedlichen Zielsetzungen, die sich jedoch ergänzen. Ein Teil der erhobenen Daten ist identisch. Zurzeit werden diese gemeinsamen Daten auf unkoordinierte Art und Weise erhoben, was zu Doppelspurigkeiten und Inkohärenzen zwischen den beiden Systemen führt.

Aus diesem Grund streben die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D), die zum Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) gehört, und das Bundesamt für Statistik (BFS) den Austausch der gemeinsamen Daten der AV und des GWR an. Diese gemeinsame Nutzung erfolgt über eine standardisierte Schnittstelle<sup>1</sup>, die den Datenaustausch zwischen den beiden Systemen vereinfacht und eine Optimierung der Verfahren zur Datenerfassung und -nachführung ermöglicht. Dem Kundenkreis der AV und des GWR stehen damit kohärentere und qualitativ hochstehende Informationssysteme zur Verfügung.

Diese Schnittstelle ermöglicht den Austausch der Grundinformationen zwischen der AV und dem GWR. Dazu gilt es in einem ersten Schritt, den Austausch der **derzeit verfügbaren** Daten zu standardisieren, wozu insbesondere die Adresse, der Eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID), der Eidgenössische Eingangsidentifikator (EDID), die Parzellennummer, die amtliche Gebäudenummer und die Gebäudekoordinaten gehören. Anschliessend braucht es eine Vernetzung der Meldeverfahren, um die Nachführung und die Synchronisation dieser Informationen zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Schnittstelle ist hier weit gefasst: Er umfasst die Gesamtheit der Instrumente zur Standardisierung des Datenaustauschs zwischen dem GWR und der AV.

## 3 Allgemeines

### 3.1 Beteiligte Instanzen

#### 3.1.1 GWR

Das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister wurde im Anschluss an die Volkszählung 2000 auf der Grundlage der damaligen Gebäude- und Wohnungserhebung aufgebaut und enthält mindestens alle Gebäude mit Wohnnutzung und deren Wohnungen der Schweiz. Geführt werden neben schweizweit eindeutigen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID bzw. EWID) die wichtigsten Grunddaten wie z.B. Adresse, Standortkoordinaten, Baujahr, Anzahl Geschosse, Heizungsart für die Gebäude bzw. Anzahl Zimmer und Wohnfläche für die Wohnungen.

Alle im eidg. GWR erfassten Gebäudeeingänge sind durch die Kombination des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) mit einem maximal zweistelligen numerischen Eingangsidefikator (EDID) gesamtschweizerisch eindeutig und einmalig identifiziert.

Verwaltungsstellen der Kantone und Gemeinden haben ebenfalls Zugriff auf die Daten ihres Gebietes für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben. Ferner können Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private die Daten des eidg. GWR für Forschungs- und Planungszwecke nutzen.

Der GWR-Merkmalkatalog (vgl. Kapitel 3.5.1) wurde auf der Basis des Datenmodells der amtlichen Vermessung aktualisiert.

##### 3.1.1.1 Vierteljährliche Datenerhebung

Die Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 wurde am 21. November 2007 wie folgt geändert: «*Die Nachführung des GWR erfolgt in der Regel laufend, mindestens jedoch vierteljährlich (...).*». Diese Änderung von Art. 7, Abs. 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vierteljährliche Datenerhebung BAU/GWR setzt voraus, dass die kommunalen Bauämter alle Baudossiers laufend erfassen und entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten aktualisieren. Die Datenerhebung wird künftig vierteljährlich abgeschlossen.

##### 3.1.1.2 Meldung an das eidg. GWR

Grundsätzlich müssen die Gebäude ab Baubewilligung, die Wohnungen spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung im GWR angegeben werden. Es ist jedoch auch zulässig, Gebäude vor der Baubewilligung bzw. Wohnungen vor der Fertigstellung im GWR zu erfassen, um die entsprechenden EGID und EWID den Einwohnerkontrollen und anderen Benutzern des GWR frühzeitig verfügbar zu machen.

Diese Aktualisierung ist wichtig, damit die Einwohnerkontrollen den in der Schweiz ansässigen Personen im Rahmen der Registerharmonisierung die korrekten EGID/EWID zuweisen können.

##### 3.1.1.3 Registerharmonisierung

Die Registerharmonisierung ermöglicht die Verbindung des GWR mit kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern. Das GWR ist ein wichtiger Pfeiler innerhalb des neuen Volkszählungskonzepts und bildet die Basis für die Statistiken im Bau- und Wohnungswesen, insbesondere für die zukünftige Gebäude- und Wohnungsstatistik des BFS.

#### 3.1.2 AV

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe. Die drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde teilen sich die Aufgaben und die Finanzierung in der amtlichen Vermessung. Die eigentlichen Vermessungen werden fast ausschliesslich durch private Ingenieur- und Vermessungsbüros durchgeführt.

Zahlreiche Bereiche in Wirtschaft, Verwaltung und Privatleben basieren auf den Daten der amtlichen Vermessung. Zum Beispiel wird das Eigentum von Liegenschaften anhand solcher Daten im Grundbuch eingetragen. Plant ein Architekturbüro den Neubau oder Umbau eines Gebäudes, benötigt es genaue Angaben über Grundstücksgrenzen, den Verlauf von Leitungen, Informationen über allfällige Eigentumsbeschränkungen und vieles mehr. Die dazu notwendigen Grundlagen und Hinweise finden Fachleute im Grundbuch und in verschiedenen Plänen wie im Orts-, Zonen- und im Leitungskatasterplan.

Im Rahmen der amtlichen Vermessung wird mit modernster Technologie die Erdoberfläche genau und zuverlässig vermessen. Die so gewonnenen öffentlichen Daten, zum Beispiel Grenzpunkte von Liegenschaften, die Art der Bodenbedeckung (dazu gehören insbesondere Gebäude, Strassen, Äcker, Wälder, Gewässer) oder die Höhe des Geländes werden sorgfältig erfasst und verwaltet. Änderungen werden laufend nachgeführt. Die Daten der amtlichen Vermessung sind dadurch stets auf dem neusten Stand.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind in analoger oder digitaler Form vorhanden. Die digitalen Daten sind in elf thematische Ebenen gegliedert, die frei miteinander kombiniert werden können:

1. Fixpunkte,
2. Bodenbedeckung,
3. Einzelobjekte,
4. Höhen,
5. Nomenklatur,
6. Liegenschaften,
7. Rohrleitungen,
8. Hoheitsgrenzen,
9. Dauernde Bodenverschiebungen,
10. Gebäudeadressen,
11. Administrative Einteilungen.

Die Daten der amtlichen Vermessung werden als Grundlagedaten in den verschiedensten Gebieten eingesetzt:

- Grundbuch,
- Raumplanung,
- Tourismus,
- Umweltschutz,
- Rettungsdienste / Feuerwehr,
- Bauvorhaben,
- Verwaltung,
- Verkehrsplanung,
- Landwirtschaft,
- Marketing,
- Geografische Informationssysteme (GIS).

Produkte der AV sind u. a.:

- der Plan für das Grundbuch,
- der Basisplan der amtlichen Vermessung,
- das digitale Terrainmodell.

### **3.1.2.1 Datenerhebung und Aktualisierung der AV**

Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht, wobei zwei Arten unterschieden werden:

#### **Laufende Nachführung**

Artikel 23. Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) hält fest: *«Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen»*. Absatz 2 bestimmt: *«Die Kantone regeln das Meldewesen und legen die Nachführungsfristen fest»*.

Faktisch wird in den verschiedenen Meldesystemen die Eröffnung einer Mutation ausgelöst. Jede Mutation erzeugt eine Aktualisierung der Daten der AV.

### **Periodische Nachführung**

Alle Daten, für die kein laufendes Meldeverfahren eingerichtet werden kann, wie z.B. für gewisse natürliche Abgrenzungen (Gewässer, Waldränder, Gletscher), werden periodisch nachgeführt. Der Nachführungszyklus darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Kanton achtet darauf, dass sich die periodische Nachführung jeweils über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet erstreckt.

#### **3.1.2.2 Verwaltung der Postleitzahlen (PLZ)**

Gemäss der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) ist das Bundesamt für Landestopografie swisstopo beauftragt, «*das amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter zu erstellen, zu verwalten und zu veröffentlichen*» (Artikel 24 GeoNV). swisstopo wird diese Aufgabe mit der Führung eines zentralen Datensatzes wahrnehmen, welcher in Zusammenarbeit mit der AV nachgeführt wird.

Zu diesem Zweck baut swisstopo eine interne Organisation auf, welche die Nachführungsmeldungen entgegennehmen und in den Datensatz einarbeiten wird.

Die AV wird somit über einen aktuellen Datensatz zu den PLZ verfügen, der anschliessend auch mit dem Datensatz des GWR abgeglichen wird.

## **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Aufgaben des GWR und der AV leiten sich aus den nachstehend aufgeführten Gesetzen und Verordnungen ab. Die spezifischen Artikel zu den Gebäuden und Adressen finden sich im Anhang zu diesem Dokument.

- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) (SR 510.62),
- Verordnung über Geoinformation (GeoIV) (SR 510.620),
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) (SR 510.625).

### **3.2.1 GWR**

- Art. 65 Statistik Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101),
- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG) (SR 431.01),
- Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidg. GWR (SR 431.841),
- Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 (SR 431.012.1).

### **3.2.2 AV**

- Art. 75a Vermessung der Bundesverfassung (SR 101),
- Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) (SR 211.432.2),
- Technische Verordnung vom 10. Juni 1994 des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) (SR 211.432.21).

## **3.3 Referenzobjekt: Gebäude**

Der Informationsaustausch bezieht sich in erster Linie auf das Objekt «Gebäude». In den revidierten Verordnungen des eidg. GWR und der AV wird der Begriff «Gebäude» wie folgt definiert:

*«Gebäude sind auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sportes dienen.*

*Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Gebäude als selbständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dachreichende tragende Trennmauer besteht.»*

Ziel ist es, eine 1:1-Übereinstimmung zwischen den Gebäuden des GWR und den Gebäuden der AV zu haben. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse des Gebäuderegisters und der amtlichen Vermessung können bei der Definition des Objekts «Gebäude» heute Differenzen auftreten. Es ist jedoch notwendig, diese Differenzen abzubauen und mittelfristig zu einer Übereinstimmung zwischen den

beiden Datensätzen zu gelangen.

Das GWR enthält mindestens alle Gebäude mit Wohnnutzung und deren Wohnungen der Schweiz, während die AV alle auf Dauer angelegten, mit dem Boden fest verbundenen, mit einem Dach ausgestatteten und zu bestimmten Zwecken verwendeten Bauwerke erfasst.

### 3.4 Gemeinsame Daten

Zusammen mit der Revision der TVAV wurde auch die Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister revidiert. Die Definition des Gebäudes wurde mit jener der amtlichen Vermessung harmonisiert. Gleichzeitig wurde der GWR-Merkmalkatalog nachgeführt. Die neue Version berücksichtigt das Datenmodell der amtlichen Vermessung und übernimmt daraus die Ausprägungen der Merkmale, die beidenorts - in der AV und im GWR - vorhanden sind.

Das GWR und die AV führen für eigene Zwecke Daten zu den Gebäuden. Gewisse Merkmale werden daher von beiden Stellen geführt. Diese gemeinsamen Merkmale sollen harmonisiert und synchronisiert werden. Die nachfolgende Aufzählung ist vollständig:

- Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID), Vergabe durch GWR,
- Eidgenössischer Eingangsidefikator (EDID), Vergabe durch GWR,
- Nummer der Liegenschaft (Parzellennummer), Vergabe durch AV,
- Gebäudenummer des Kantons oder der Gemeinde (sofern vorhanden),
- Gebäudeadresse, inkl. Postleitzahl und Ort,
- Referenzpunkt des Gebäudes (Gebäudekoordinaten),
- Gebäudestatus (projektiert/erstellt/abgebrochen),
- Fläche des Gebäudegrundrisses.

### 3.5 Dokumentation

#### 3.5.1 GWR

Die Referenzdokumente für die Führung des GWR sind verfügbar auf der Website des eidg. Gebäude- und Wohnungsregisters unter der Adresse [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → Dokumentation → Grundlagen

- Merkmalkatalog des eidg. GWR,
- Merkmalkatalog der Bauprojekte,
- Sammlung der Merkblätter.

Die Dokumente geben einen Überblick über Aufbau, Definitionen und Inhalt des eidg. GWR. Die Entitäten und Nomenklaturen des Registers sowie der einzelnen Merkmale sind darin detailliert beschrieben.

Die technischen Dossiers des eidg. GWR beschreiben die wichtigsten Aspekte der technischen Umsetzung der Rechtsgrundlagen sowie des Merkmalkataloges und richten sich an Registerführer, Softwarehersteller sowie Informatikverantwortliche von kantonalen und kommunalen Bauverwaltungen bzw. anerkannte GWR-Lösungen. Sie sind verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → Dokumentation → Technische Dossiers.

#### 3.5.2 AV

Die Hilfsdokumente für die Gebäude- und Adressverwaltung in der AV sind auf dem Portal der amtlichen Vermessung unter der Adresse [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) → AV zu finden. Die wichtigsten Dokumente sowie der Zugriff sind im Folgenden aufgelistet:

- **Datenmodell der amtlichen Vermessung (DM.01 AV CH)**, Themen → AVS und Datenmodell → Dokumente zum Thema → Dokumente und Dateien bezüglich DM.01 AV CH, Version 24,
- **Erklärungen bezüglich DM.01 AV CH, Version 24**, Themen → AVS und Datenmodell → Dokumente zum Thema → Dokumente und Dateien bezüglich DM.01 AV CH, Version 24,

- **Technische Empfehlung zur Erfassung der TOPICS «PLZ Ortschaft» und «Gebäudeadressen»**, Themen → Projekte → GABMO → Projektdokumentation → Dokumente und Werkzeuge,
- **Empfehlung: Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz**, Themen → Projekte → GABMO → Projektdokumentation → Dokumente und Werkzeuge.

Die Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter (KKVA) hat zwei Richtlinien betreffend den Detaillierungsgrad in der AV erlassen:

- **Informationsebene Bodenbedeckung**, [www.kkva.ch](http://www.kkva.ch) → Downloads → Richtlinien / Empfehlungen,
- **Informationsebene Einzelobjekte**, [www.kkva.ch](http://www.kkva.ch) → Downloads → Richtlinien / Empfehlungen.

### 3.5.3 Schweizerische Norm der Gebäudeadressen (SN 612040)

Die Schweizerische Norm der Gebäudeadressen wurde 2004 vom Technischen Komitee INB/NK 151 Vermessung und Geoinformation unter der Ägide der Schweizerischen Normen-Vereinigung herausgegeben. Sie wurde von einer eigens zu diesem Zweck gebildeten Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Verwaltung und der Privatindustrie zusammensetzte, unter denen sich auch je ein Vertreter des GWR und der AV befand.

Die Norm bezweckt, Gebäudeadressen so zu vereinheitlichen, dass auf allgemein verständliche Art und Weise beschrieben werden kann, wo sich ein Gebäude befindet.

Das Datenmodell der Schweizerischen Norm der Gebäudeadressen wurde im Datenmodell der AV, dem DM.01 AV CH Version 24, vollständig berücksichtigt.

Die Schweizerische Norm der Gebäudeadressen (SN 612040) kann über die Website der Schweizerischen Normen-Vereinigung ([www.snv.ch](http://www.snv.ch)) erworben werden.

## 4 Erstabgleich der Daten

### 4.1 Allgemeines

Die Synchronisation GWR – AV geschieht durch den Abgleich der Daten des GWR und der AV. Vor der Erstübernahme der GWR-Daten durch die AV müssen die Gemeindedaten im GWR bereinigt werden.

### 4.2 Vergabe des EGID und des EDID

Um die Kohärenz und die Qualität des Systems zu gewährleisten, erfolgt die Vergabe des Eidgenössischen Gebäudeidentifikators und des Eidgenössischen Eingangsidentifikators durch eine einzige Stelle – das BFS. Das BFS kann diese Kompetenz allerdings an die Kantone und (mit der Zustimmung des Kantons) an die grossen Städte delegieren, welche ein kantonales (bzw. kommunales) Gebäuderegister führen möchten.

### 4.3 Übernahme der GWR-Daten in der AV

Dieses Kapitel befasst sich mit der Übernahme der im GWR bereits zugewiesenen EGID durch die AV. Die Übernahme kann Nachführungen im GWR wie auch in der AV bedingen.

Die Übernahme der EGID erfolgt gemeindeweise.

Die Qualität der Ergebnisse dieses Prozesses hängt von der eindeutigen Identifikation der Gebäude in beiden Systemen ab. Hierfür muss in einem ersten Schritt die Nomenklatur der Strassen (Lokalisationen) harmonisiert werden, worauf die Verknüpfung nach der Adresse erfolgen kann (Abbildung 1).

#### 4.3.1 Harmonisierung der Strassennomenklatur

Idealerweise verfügt die Gemeinde über ein offizielles Strassenverzeichnis<sup>2</sup>. Ist dies der Fall, wird das Verzeichnis im GWR und in der AV übernommen.

In den übrigen Gemeinden verständigen sich die AV und das GWR in Absprache mit der Gemeindeverwaltung über eine gemeinsame Nomenklatur der Strassen und der benannten Gebiete.

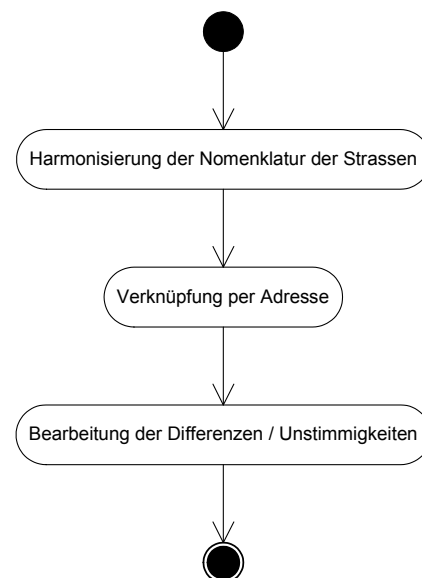
Existiert eine offizielle Nummer der Strasse auf kommunaler oder kantonaler Ebene, so ist diese in beiden Systemen zu erfassen, um den Austausch zu erleichtern.

In jedem Fall ist eine Harmonisierung der Strassennomenklatur zwischen dem GWR und der AV vor der Erstübernahme der EGID in der AV unbedingt zu empfehlen.

#### 4.3.2 Abgleichverfahren

Die Adresse dient als erste Referenz zur Identifikation der Gebäude. Anhand der Adressen wird ein Abgleich durchgeführt, wobei mindestens die Merkmale «Strasse», «Eingangsnummer», «PLZ» und «PLZ-Zusatz» verwendet werden. Sofern die entsprechenden Angaben vorliegen, Der Abgleich mittels Vergleich eines zusätzlichen Schlüssels (amtliche Gebäudenummer, Parzellennummer) validiert, soweit die entsprechenden Angaben vorliegen.

Falls es beim Datenabgleich zu Differenzen kommt oder die Validierung negativ ausfällt, sind weitere Kontrollen notwendig. Zu überprüfen sind auch vorhandene GWR-Objekte, die nicht mit der AV abgeglichen werden können.



**Abbildung 1: Erstübernahme der EGID in der AV**

<sup>2</sup> Als offizielles Strassenverzeichnis gilt ein von der zuständigen Behörde genehmigtes und von allen Verwaltungsstellen verbindlich verwendetes Verzeichnis der Strassen. Siehe Verordnung über die geografischen Namen (SR 510.625).

In folgenden Fällen sind Kontrollen durchzuführen:

- Adressdubletten: Gültigkeit der Adressen überprüfen, einer der Datensätze enthält eine Dublette,
- Differenzen zwischen den Identifikatoren: Aktualität der Daten überprüfen, Validierung anhand zusätzlicher Merkmale,
- Unvollständige Identifikatoren: Bezug weiterer Merkmale. So kann z.B. die Gebäudenutzung (z.B. Wohn- oder Geschäftsgebäude) helfen, ein Gebäude unter mehreren anderen auf derselben Parzelle zu identifizieren).

Grundsätzlich sollen die im GWR erfassten Gebäudekoordinaten zur Realisierung dieses Abgleichs verwendet werden.

Sobald alle Differenzen kontrolliert und bereinigt bzw. erklärt sind, kann die Erstübernahme der EGID in die AV erfolgen.

#### **4.3.3 Sonderfall der Kantone, die über eine offizielle Gebäudenummer verfügen**

Arbeitet der Kanton mit einer offiziellen Gebäudenummer, wird diese grundsätzlich im GWR erfasst und kann als Grundschlüssel für den Abgleich verwendet werden. Die Validierung des Abgleichs anhand der Adresse ist aber auch in diesem Fall unabdingbar.

#### **4.3.4 Unstimmigkeiten**

Mit der Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen dem GWR und der AV sollte es bei Neubauten keine Unstimmigkeiten bei der Gebäudedefinitionen mehr geben. Hingegen können beim Import bestehender Daten ins eine oder andere System Differenzen oder Unstimmigkeiten auftreten. Im Folgenden werden Lösungen für die Bereinigung dieser verschiedenen auftretenden Fälle vorgeschlagen.

##### **4.3.4.1 Mehrere EGID pro AV-Gebäude**

Gilt ein AV-Gebäude in der Sicht des GWR als mehrere Gebäude, sind die verschiedenen EGID ausschliesslich in der Ebene Gebäudeadressen zu führen. D.h. in der Tabelle Gebäudenummer der Informationsebene Bodenbedeckung wird kein EGID angegeben.

Diese abweichenden Fälle müssen in einem späteren Schritt zusammen mit der Gemeinde bereinigt werden, damit eine eindeutige Verbindung zwischen den Daten des GWR und jenen der AV besteht.

##### **4.3.4.2 Ein einziger EGID für mehrere AV-Gebäude**

Wenn mehrere zusammengebaute Gebäude der AV ein einziges Gebäude im Sinne des GWR bilden (wie dies bei verschiedenen Arten von Terrassenhäusern der Fall ist), ist der EGID ausschliesslich in der Ebene Gebäudeadressen einzutragen.

Diese abweichenden Fälle müssen in einem späteren Schritt zusammen mit der Gemeinde bereinigt werden, damit eine eindeutige Verbindung zwischen den Daten des GWR und jenen der AV besteht.

#### **4.3.5 Zuweisung eines EGID an alle Gebäude**

Sobald alle bestehenden EGID den entsprechenden Gebäuden in der AV zugeordnet wurden, können die AV-Gebäude, die noch keinen EGID haben, im GWR erfasst werden. Die fraglichen Gebäude müssen eindeutig identifiziert werden und die verfügbaren Daten müssen die Mindestanforderungen des BFS erfüllen:

- Jedes Gebäude muss mindestens einen Eingang haben.
- Der Gebäudeeingang befindet sich immer in einem Ort mit eindeutiger (6-stelliger) Postleitzahl.
- Die Gebäudekoordinaten und die Parzellennummer müssen vorliegen.

Der EGID wird zum Zeitpunkt der Erfassung im GWR vergeben.

Grundstücknummern der amtlichen Vermessung, welche selbstständige und dauernde Rechte bezeichnen, werden im eidg. GWR nicht berücksichtigt, mit Ausnahme so genannter Baurechtsnum-

mern. Diese können anstelle der Liegenschaftsnummern mit vorangestellter Bezeichnung «BR»<sup>3</sup> im eidg. GWR erfasst werden.

Jeder im eidg. GWR erfasste Gebäudeeingang wird durch die Kombination EGID plus eidg. Gebäudeeingangsidentifikator (EDID) eindeutig und einmalig identifiziert.

---

<sup>3</sup> Die beiden Buchstaben «BR» werden beim Import der AV-Daten ins GWR automatisch hinzugefügt.

## 5 Prozess zur Datennachführung

### 5.1 Allgemeines

Jeder baubewilligungspflichtige Neubau oder Umbau muss über ein Bauprojekt im GWR erfasst werden.

Alle Gebäude mit Wohnnutzung müssen im eidg. GWR geführt werden, während Gebäude ohne Wohnnutzung nicht zwingend zu erfassen sind. Es wird jedoch empfohlen, alle Neubauten zu erfassen, sofern diese über eine Adresse verfügen.

#### 5.1.1 Lebenszyklus von Gebäuden

Das nachfolgende Schema gibt einen Überblick über den Lebenszyklus eines Gebäudes.

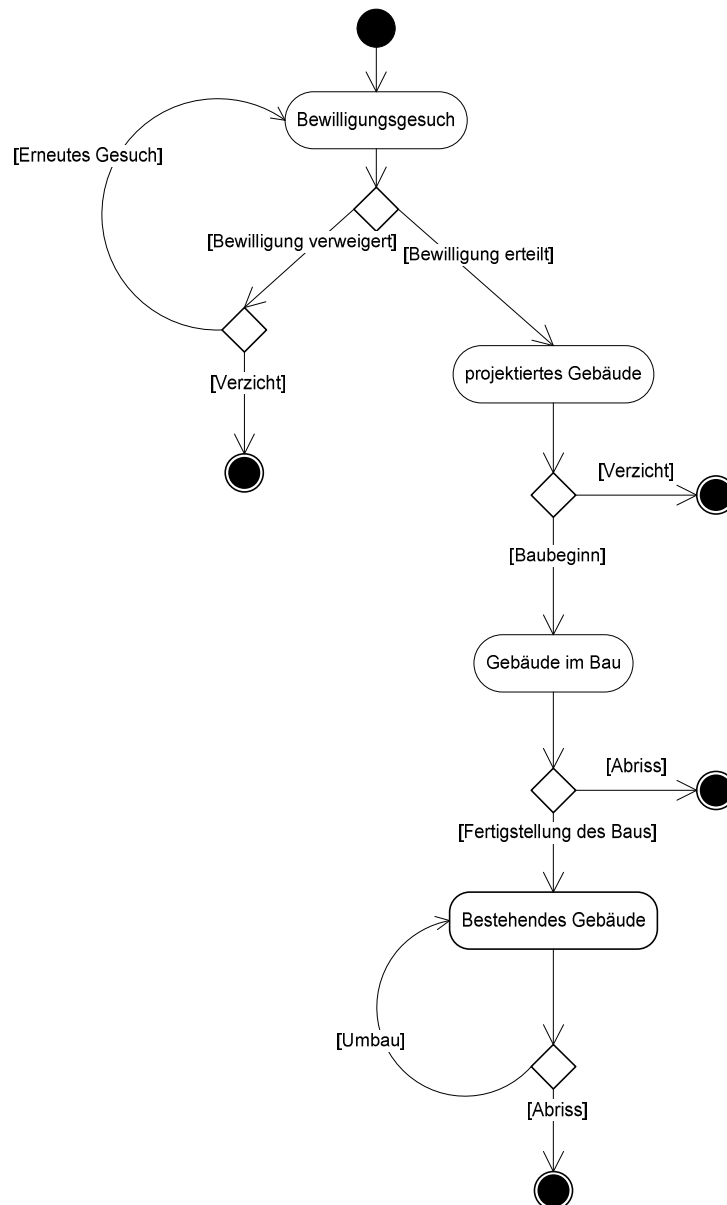


Abbildung 2: Lebenszyklus von Gebäuden

Gemäss der TVAV müssen projektierte Gebäude im Datensatz der AV erfasst werden, sobald die behördliche Baubewilligung vorliegt.

Ab 2010 müssen die projektierten Gebäude ab Baubewilligung, die Wohnungen spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung im GWR angegeben werden.

Es ist jedoch auch zulässig (aber nicht empfohlen), Gebäude vor der Baubewilligung bzw. Wohnungen vor der Fertigstellung im GWR zu erfassen, um die entsprechenden EGID und EWID den Einwohnerkontrollen und anderen Benutzern des GWR frühzeitig verfügbar zu machen.

Die Adresse (soweit bekannt) bietet ebenfalls die Möglichkeit, den mit dem Gebäudeeingang verbundenen EDID frühzeitig in der Ebene Gebäudeadressen der AV zu erfassen.

### **5.1.2 Mutationsmeldungen ans GWR**

Die vierteljährliche Datenerhebung BAU/GWR bedingt, dass die Bauämter sämtliche Bauprojekte laufend erfassen und entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten aktualisieren.

Jeder Neubau oder Umbau eines Gebäudes ist mit einem Bauprojekt verbunden. Wird der Projektstatus aus irgendeinem Grund nicht nachgeführt (keine Statusänderung, Versäumnis usw.), wird mindestens einmal jährlich eine Auskunft zum Projektstatus angefordert. In diesem Fall muss bestätigt werden, dass der Baubeginn noch nicht erfolgt ist, respektive die Arbeiten noch im Gange sind oder das Projekt annulliert wurde.

### **5.1.3 Mutationsmeldungen in der AV**

Wie in Kapitel 3.1.2.1 erwähnt, sind die Kantone für die Organisation der Nachführung in der AV zuständig.

Das Datenmodell der AV unterscheidet zwischen bestehenden und projektierten Objekten. Sobald eine Baubewilligung vorliegt, muss das Bauprojekt einschliesslich Adresse und EGID in der AV erfasst werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten nimmt der Geometer die amtliche Vermessung vor, worauf das GWR die benötigten Informationen über das Geoportal der AV abrufen kann.

### **5.1.4 Geoportal der AV**

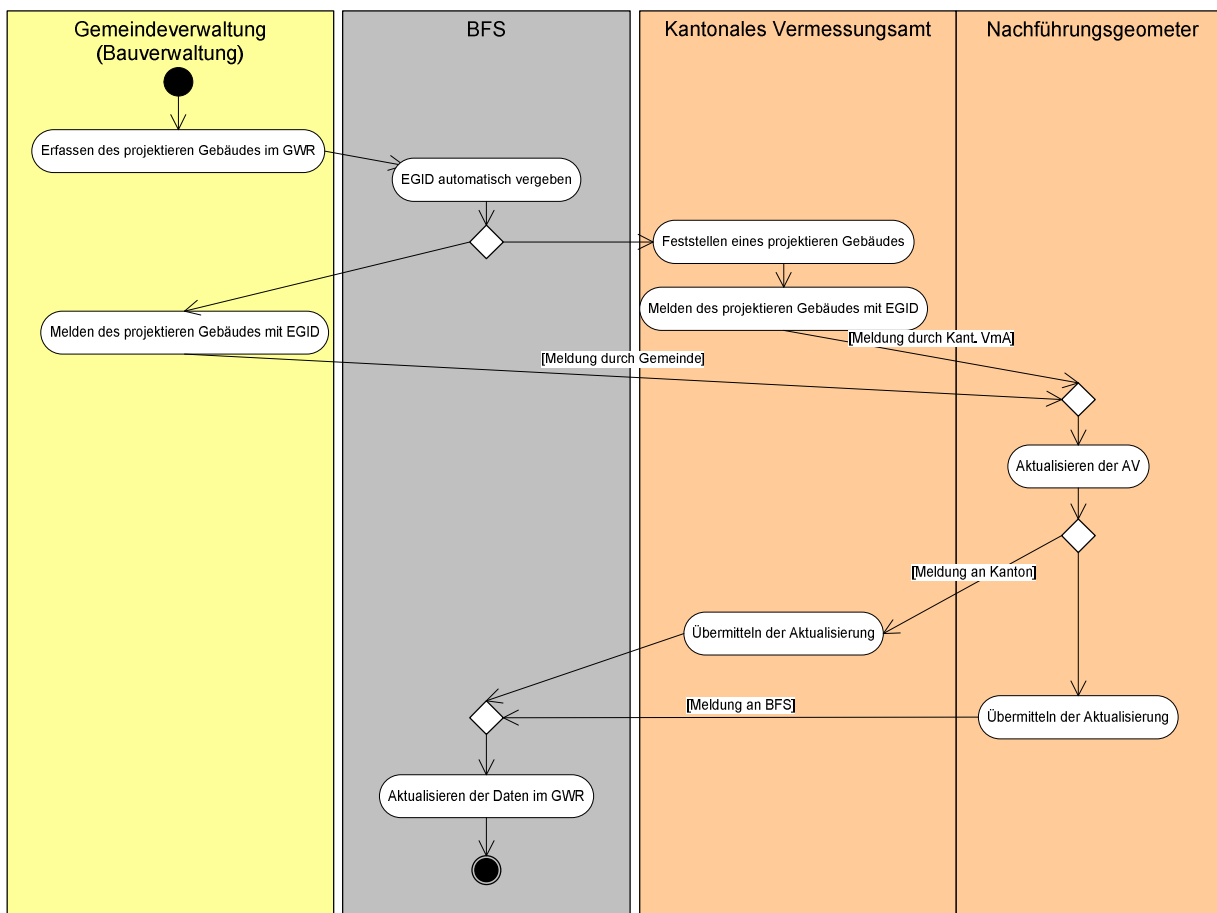
Die Daten der AV sind über das Geoportal der AV abrufbar. Als bundesinterne Dienststelle kann das GWR vollumfänglich auf die Daten der AV zugreifen. Es ist vorgesehen, dass die Daten zur Nachführung des GWR über dieses Portal bezogen werden, was insbesondere die Kantone entlasten dürfte, die dadurch keine eigenen Prozesse in die Wege leiten müssen. Das GWR wird die benötigten Informationen jederzeit automatisch abrufen können.

## **5.2 Empfehlung für die synchronisierte Datennachführung**

### **5.2.1 Erstzuweisung des EGID / EDID**

Um allen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind der EGID und der EDID zuzuweisen, sobald die Baubewilligung vorliegt.

Abbildung 3 zeigt das Standardvorgehen zur Erfassung eines neuen Gebäudes.



**Abbildung 3: Vorgehen zur Erfassung eines neuen Gebäudes**

Der EGID wird automatisch vergeben, sobald die Gemeindeverwaltung das Gebäude im GWR erfasst. Je nach kantonaler Organisation erfolgt die Übermittlung des EGID an den Geometer auf unterschiedliche Weise:

1. Direkte Meldung der Gemeinde an den Geometer. Die Internet-Applikation des GWR erlaubt es, eine «Gebäudekarteikarte» mit dem EGID im pdf-Format zu erstellen, die dem Geometer auf Papier oder auf elektronischem Weg zugestellt werden kann,
2. Meldung an den Geometer durch den Kanton: Der Kanton verfügt über ein GWR-Monitoringsystem, das Neuerfassungen im GWR regelmässig aufspürt, worauf die notwendigen Informationen dem Geometer zugestellt werden.

Auch der Nachführungsgeometer könnte das GWR regelmässig konsultieren und die Neuerfassungen im GWR anschliessend exportieren. Es ist jedoch vorzuziehen, dass die Gemeinde oder der Kanton den Nachführungsgeometer ins Bild setzt, da Letzterer nicht automatisch über alle neuen Bauvorhaben informiert ist.

Anzufügen ist, dass die Rollenverteilung zwischen dem kantonalen Vermessungsamt und dem Nachführungsgeometer in obiger Tabelle bei einigen Kantonen verschieden sein kann.

## 5.2.2 Neubau eines Gebäudes

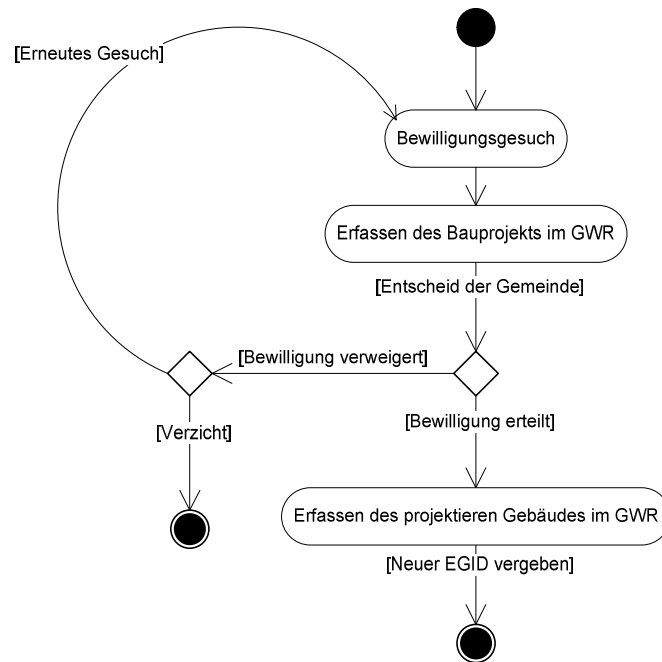


Abbildung 4: Vorgehen bei der Erfassung durch die Gemeinde

Alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben führen zur Erfassung eines neuen Bauprojekts im GWR. Der neue EGID wird automatisch vergeben, sobald das Bauprojekt im GWR erfasst wird, was grundsätzlich ab Baubewilligung der Fall ist.

Wird das Bauprojekt annulliert, wird Projektstatus im GWR auf «annulliert» gesetzt.

## 5.2.3 Umbau eines Gebäudes

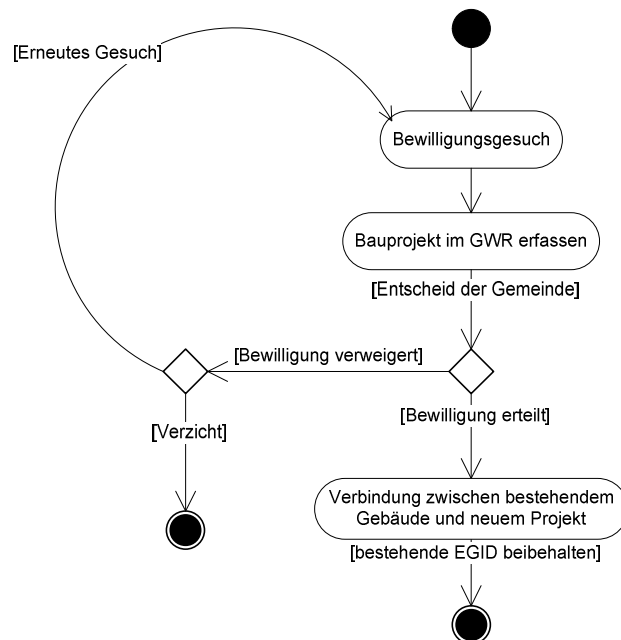


Abbildung 5: Umbau eines Gebäudes

Im Falle eines Umbaus wird der **bestehende** EGID des entsprechenden Gebäudes verwendet, d.h. das bestehende Gebäude muss dem neuen Bauprojekt zugeordnet werden.

Die einzige Ausnahme zu dieser Regel bildet der Fall, in dem ein im GWR zuvor nicht erfasstes bestehendes Gebäude ohne Wohnnutzung zu einem Gebäude mit Wohnnutzung umgebaut wird. Dieser

Fall wird wie ein Neubau behandelt (mit Ausnahme des Baujahres) und dem Gebäude wird ein neuer EGID zugeordnet.

Sämtliche bewilligungspflichtigen Umbauten sind im GWR zu erfassen. Eine Meldung an den Geometer ist jedoch nur notwendig, wenn der Umbau eine Veränderung des Gebäudegrundrisses zur Folge hat.

Diese Meldung kann über die Bauprojekte erfolgen. Mit der Setzung eines «Flags» kann angegeben werden, ob der Grundriss des Gebäudes verändert wird und die Vermessungsdaten entsprechend nachgeführt werden müssen.

Damit dieser Prozess reibungslos ablaufen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Lückenlose Aktualisierung dieses Flags im GWR durch die Bauämter anhand der Angaben im Baugesuch,
- Information der für die GWR-Nachführung zuständigen Personen in den Gemeinden.

#### **5.2.4 Abbruch eines Gebäudes**

Im Falle eines Abbruchs wird gleich vorgegangen wie bei einem Umbau. Einzig die Art der Arbeiten ändert sich. Der bestehende EGID wird dem Bauprojekt zugeordnet, sofern es sich um ein Gebäude handelt, das im GWR erfasst ist und bereits über einen EGID verfügt. Ist dies nicht der Fall, wird dem Projekt kein Gebäude zugeordnet.

Entsteht anstelle des abgebrochenen Gebäudes ein Neubau, wird diesem ein neuer EGID zugewiesen (Vorgehen gemäss Kap. 5.2.2 Neubau).

#### **5.2.5 Periodische Nachführung der Bauprojekte**

Bei allen bewilligten Bauprojekten ist das Datum der Baubewilligung zwingend anzugeben.

Bei allen aktiven Projekten liegt das Datum der Baubewilligung zwischen dem Datum der Baueingabe und dem laufenden Datum.

Das Qualitätssicherungssystem des GWR verlangt eine periodische Nachführung der Projekte. Das System überprüft den Projektstatus und die erfassten Projekttermine regelmässig und identifiziert nicht nachgeführte Projekte.

#### **5.2.6 Nicht realisiertes Bauprojekt**

Bei der Aufgabe bereits baubewilligter Projekte werden die erfassten, aber nicht realisierte Gebäude im GWR deaktiviert (der EGID bleibt im System gespeichert, ist aber nicht mehr verfügbar).

Je nach Rechtslage in den Kantonen ist eine Baubewilligung ein bis zwei Jahre gültig.

Wird ein Bauprojekt als Ganzes aufgegeben, muss das Bauprojekt annulliert werden.

#### **5.2.7 Gemeindefusionen**

Bei Gemeindefusionen werden die EGID unverändert beibehalten. Für die Merkmale wie Parzellennummern und Adressen wird zwischen dem BFS, der Gemeinde und dem betreffenden Kanton von Fall zu Fall eine Regelung getroffen. Dabei kann sich das Vorgehen von Kanton zu Kanton und sogar von einer Gemeinde zur anderen unterscheiden.

#### **5.2.8 Qualitätskontrolle**

Der gesamte Datenbestand des eidg. GWR wird bei jeder Mutation anhand sogenannter Vollständigkeits- und Plausibilitätsregeln geprüft. Das Ergebnis der Qualitätsprüfung wird als Plausibilitätsstatus dokumentiert, allfällige Verletzungen von Qualitätsregeln in Form von Fehlermeldungen dem Bearbeiter erkennbar gemacht. Dies gilt für jedes Gebäude, jeden Gebäudeeingang und jede Wohnung.

Mit den Vollständigkeitsregeln soll sichergestellt werden, dass sämtliche für das eidg. GWR erforderlichen Angaben zu Gebäuden, Gebäudeeingängen und Wohnungen erfasst sind. Mit den Plausibilitätsregeln werden die erfassten Angaben auf ihre inhaltliche Richtigkeit geprüft.

## 5.2.9 Doppelerfassungen

Doppelerfassungen von Gebäuden sind nicht auszuschliessen. Bis anhin werden Gebäude, die im GWR doppelt erfasst sind, einfach deaktiviert (der EGID bleibt im System gespeichert, ist aber nicht mehr verfügbar).

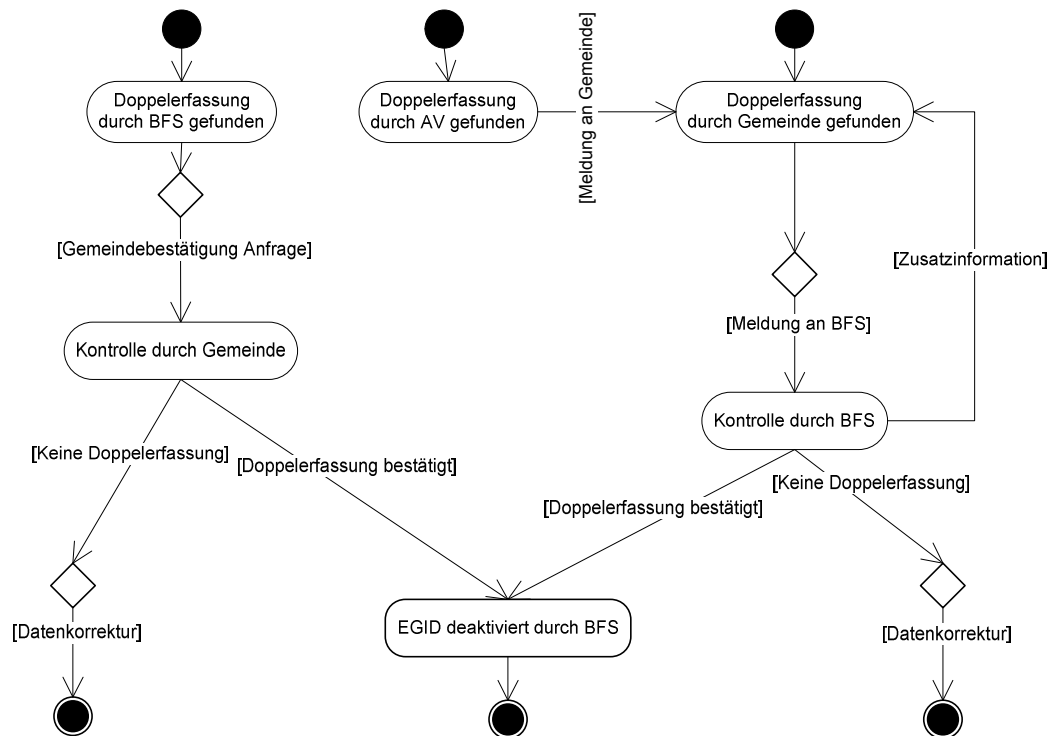


Abbildung 6: Behandlung von Doppelerfassung

Mittelfristig soll ein Referenzverzeichnis für deaktivierte Gebäude zum Einsatz kommen, das folgende Angaben enthält:

- Den Grund für die Deaktivierung des Gebäudes (Doppelerfassung, unbekanntes Gebäude, nicht realisiertes Projekt usw.),
- Im Fall von Doppeleinträgen den EGID des aktiven Gebäudes.

### Meldung durch die Gemeinde

Die kommunalen Bauämter sind nicht befugt, Gebäude im eidg. GWR zu deaktivieren. Stellt eine kommunale Behörde fest, dass ein Gebäude doppelt erfasst ist, meldet sie dies dem BFS, das die Nachführung besorgt. Damit soll verhindert werden, dass Datensätze im GWR grundlos gelöscht werden.

### Meldung durch die AV

Stellt die AV einen Doppeleintrag fest, meldet sie dies der Gemeinde, die überprüft, ob es sich tatsächlich um einen Fehler handelt. Die Information wird anschliessend ans BFS übermittelt, das aufgrund der Meldung den überflüssigen EGID deaktiviert.

### Nachführung durch das BFS

Das BFS überprüft die eingegangenen Meldungen, bevor diesen Folge gegeben wird.

## 5.2.10 Keine Löschung und Wiederverwendung des EGID

Der EGID ist einmalig, d.h. bei Abbruch eines Gebäudes bleibt die entsprechende Identifikationsnummer im Datensatz des eidg. GWR gespeichert. Entsteht am Standort eines Abbruchs ein Neubau, erhält dieses Gebäude einen neuen EGID, auch wenn dem Neubau die gleiche Adresse zugewiesen wird wie dem abgebrochenen Gebäude.

Der EGID wird nur im Falle eines Umbaus (in Verbindung mit einem Bauprojekt) beibehalten.

### 5.2.11 Erfassungsfehler

Erfassungsfehler sind wie Doppelerfassungen zu behandeln (s. Kap. 5.2.9).

## 5.3 Datenzugriff und -übertragung

### 5.3.1 Datenzugriff

#### 5.3.1.1 Online-Zugriff auf das GWR

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Amtsstellen gemäss Artikel 15 der GWR-Verordnung (s. Anhang I.II) können als GWR-Kunden bzw. als Erhebungsstellen der Bau- und Wohnbaustatistik einen Online-Zugriff auf die Daten des eidg. GWR beantragen. Zu den zugriffsberechtigten Kunden gehören insbesondere die kantonalen Vermessungsämter sowie die für die Nachführung durch die Gemeinden beauftragten Stellen. Sie erhalten dann einen persönlichen Benutzernamen und ein Passwort, mit welchen sie via Internet die Gebäude- und Wohnungsangaben ihres Gebietes konsultieren können.

Der Online-Zugriff auf das eidg. GWR erlaubt den Amtsstellen ausserdem, die Gebäude- bzw. Wohnungsdaten ihres Gebietes zu exportieren, um diese in ihren eigenen Applikationen weiterzuverwenden.

#### 5.3.1.2 Web Services des BFS

Das BFS stellt für den Datenaustausch mit dem eidg. GWR Web Services zur Verfügung.

Ziel der Web Services ist eine Synchronisierung der Daten zu den Bauvorhaben, Gebäuden und Wohnungen zwischen dem eidg. GWR und einer externen Applikation mit eigener Datenbank ohne Verwendung von Import- und Export-Funktionen.

Über die externe Applikation sollen die von den Bauverantwortlichen erfassten Mutationen zu den Bauvorhaben, Gebäuden und Wohnungen gleichzeitig in der lokalen Datenbank und im eidg. GWR gespeichert werden können. Die Applikation muss auch in der Lage sein, die lokale Datenbank mit den im eidg. GWR registrierten Daten zu aktualisieren. Aus diesem Grund sind die Anforderungen an die externen Applikationen hoch.

Für die amtliche Vermessung existieren zur Zeit keine Web Services mit schreibenden Rechten.

#### 5.3.1.3 Geoportal der AV

Im Rahmen der Bundes-Geodaten-Infrastruktur (BGDI) stehen den bundesinternen Stellen sämtliche Daten der AV über einen zentralen Datenserver zur Verfügung. Alle verfügbaren digitalen Daten sind nach dem Modell DM.01 AV CH aufgebaut. Das eidg. GWR nutzt diese Zugriffsmöglichkeit, um die für die Registerführung benötigten Daten der AV zu importieren.

### 5.3.2 Datenübertragung GWR → AV

#### 5.3.2.1 Allgemeines

Die mit der Nachführung der AV beauftragten Geometer können auf verschiedene Weise auf die Daten des GWR zugreifen:

- Online-Zugriff auf die Daten des GWR,
- Nutzung der Web Services des GWR,
- Koordination und Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Die mit der Nachführung der AV beauftragten Geometer entscheiden sich je nach kantonaler Organisation und vorhandener technischer Infrastruktur für die eine oder andere dieser Möglichkeiten.

#### 5.3.2.2 Online-Zugriff auf die Daten des GWR

Der Online-Zugriff auf die Daten des GWR erfolgt über die Website:

[www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → Login.

Benutzername und Passwort können durch Ausfüllen eines Formulars beantragt werden unter:

[www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → Registrieren.

Die beauftragten Geometer erhalten lediglich einen Lesezugriff, der es ihnen erlaubt, die Daten der Gemeinde herunterzuladen, für die sie die Nachführung besorgen.

### **5.3.2.3 Web Services des GWR**

Die Web Services werden vom BFS zur Verfügung gestellt. Der Zugang erfolgt ebenfalls durch Ausfüllen des Formulars unter:

[www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → Registrieren.

### **5.3.2.4 Koordination mit der Gemeinde**

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Daten selber herunterzuladen und sie anschliessend an den mit der Nachführung ihrer AV-Daten beauftragte Nachführungsgeometer weiterzuleiten. Dies kann regelmässig oder bei einer von der Gemeinde veranlassten Mutation im GWR geschehen.

### **5.3.3 Datenübertragung AV → GWR**

Das BFS sorgt für die Nachführung des GWR anhand der Interlis-Dateien (DM.01 AV CH), die direkt aus dem Geoportal der AV übernommen werden können.

## 6 Kontakt

### 6.1 GWR

#### 6.1.1 Bundesamt für Statistik

Bundesamt für Statistik BFS  
Sektion Gebäude und Wohnungen  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel  
Tel. 0800 866 600  
housing-stat@bfs.admin.ch

#### 6.1.2 Statistikinstitutionen

Die Adressen der Institutionen im Statistikbereich finden sich auf der BFS-Website:  
[www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) → Institutionen → Statistikinstitutionen.

### 6.2 AV

#### 6.2.1 Eidgenössische Vermessungsdirektion

Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Seftigenstrasse 264  
3084 Wabern  
Tel. 031 963 23 03  
Telefax 031 963 22 97  
infovd@swisstopo.ch

#### 6.2.2 Kantonale Vermessungsämter

Die Adressen der kantonalen Vermessungsämter finden sich auf dem Portal der amtlichen Vermessung: [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) → AV → Adressen und Links → Kantonale Vermessungsaufsichten.

# I. Anhang

## I.I. Datensatz des Bundesrechts

Das GeolG erlässt Vorschriften über die Geobasisdaten des Bundesrechts und legt in Anhang 1 GeolV den abschliessenden Katalog dieser Daten fest.

## I.II. GWR-Verordnung

Die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841) regelt die Organisation und die Zuständigkeiten aller beteiligten Partner.

### Art. 1 Organisation und Zuständigkeiten

Das Bundesamt für Statistik (Bundesamt, BFS) führt für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Es arbeitet mit den Statistikstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, den kantonalen und kommunalen Bauämtern sowie den Vermessungsfachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen. Nach deren Anhörung erlässt das Bundesamt die erforderlichen technischen Weisungen.

### Art. 11 Weitergabe der Daten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung

<sup>1</sup> Um den Statistik- und Forschungsstellen des Bundes sowie den statistischen Ämtern der Kantone und Gemeinden die Durchführung von statistischen Arbeiten zu ermöglichen, kann das Bundesamt die im GWR erfassten Daten, mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und c dieser Verordnung, nach Artikel 19 des BStatG bekannt geben oder für diese Daten einen Online-Zugriff erlauben.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann die im GWR erfassten Daten, mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und c, übrigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung nach Artikel 19 des BStatG bekannt geben.

<sup>3</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer von Registerdaten nach Absatz 2 sind verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten die zur Verfügung gestellten Daten dem Bundesamt zurückzugeben oder deren Vernichtung dem Bundesamt schriftlich zu bestätigen.

### Art. 12 Weitergabe der Daten zum Vollzug gesetzlicher Aufgaben

<sup>1</sup> Um Amtsstellen der Kantone und Gemeinden den Vollzug gesetzlicher Aufgaben zu erleichtern, kann das Bundesamt die für ihr Gebiet im GWR erfassten Daten, mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und c, bekannt geben oder für diese Daten einen Online-Zugriff erlauben.

<sup>2</sup> Zur Führung kantonaler oder kommunaler Einwohnerregister können die Gebäude- und Wohnungsmerkmale des Typs E gemäss Anhang in die Einwohnerregister übernommen werden.

<sup>3</sup> Die zur Verwendung von Registerdaten befugten Amtsstellen stellen durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass:

- a. diese Daten nur für die nachgewiesenen gesetzlichen Aufgaben verwendet werden;
- b. diese Daten Dritten weder direkt noch auf Papier oder auf Datenträgern zugänglich gemacht werden;
- c. die Anforderungen des Datenschutzes gewährleistet sind.

<sup>4</sup> Die Verwendung der Daten richtet sich im Übrigen nach den massgebenden Bestimmungen der Kantone und Gemeinden.

### **Art. 13 Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken**

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten Daten von folgenden Gebäudemerkmale zum Zweck der Harmonisierung und Koordination von Registern bekannt geben:

- a. Gebäudenummer des Bundesamtes (EGID);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und Gemeindename;
- c. Adresse des Gebäudes inklusive Postleitzahl und Ort;
- d. Wohnungsnummer des Bundesamtes (EWID);
- e. Stockwerk der Wohnung;
- f. Lokalisierung der Wohnung (physische Wohnungsnummer und andere Angaben).

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann mit ausdrücklicher Einwilligung der kantonalen bzw. kommunalen Vermessungsämter und entsprechend deren Bestimmungen den Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten Daten von folgenden Gebäudemerkmale für andere als die in den Artikeln 11 und 12 genannten Zwecke bekannt geben:

- a. Nummer der Liegenschaft (Parzellennummer);
- b. Referenzpunkt des Gebäudes (Gebäudekoordinaten).

<sup>3</sup> Die Auswahl von Gebäuden, von welchen Daten nach den Absätzen 1 und 2 bekannt gegeben werden, darf nur unter Zuhilfenahme der in Absatz 1 genannten Merkmale sowie der Gebäudekategorie (Wohnen/Nicht-Wohnen) eingeschränkt werden.

<sup>4</sup> Die Verwendung und Weitergabe der übrigen Registerdaten für andere als die in den Artikeln 11 und 12 genannten Zwecke, insbesondere für den Adresshandel oder andere kommerzielle Zwecke, ist untersagt.

### **Art. 14 Weitergabe von Nomenklaturen und Verzeichnissen**

Das Bundesamt kann Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten die im GWR verwendeten Nomenklaturen und Verzeichnisse auf Papier oder Datenträger abgeben.

### **Art. 15 Zugriffsberechtigte Amtsstellen**

<sup>1</sup> Für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung nach Artikel 11 Absatz 1 können folgende Amtsstellen mit folgenden Zugriffsmöglichkeiten gemäss Anhang an das GWR angeschlossen werden:

- a. Amt für Grundbuch und Bodenrecht: Typ B;
- b. Bundesamt für Landestopographie: Typ B;
- c. Bundesamt für Raumentwicklung: Typ A;
- d. Bundesamt für Wohnungswesen: Typ A;
- e. Bundesamt für Energie: Typ A;
- f. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Typ A;
- g. Bundesamt für Landwirtschaft: Typ A;
- h. Bundesamt für Veterinärwesen: Typ A.

<sup>2</sup> Zum Vollzug gesetzlicher Aufgaben nach Artikel 12 Absatz 1 können folgende Amtsstellen mit folgenden Zugriffsmöglichkeiten gemäss Anhang an das GWR angeschlossen werden:

- a. kantonale und kommunale statistische Ämter: Typ F;
- b. kantonale und kommunale Bau- und Planungsämter: Typ F;
- c. kantonale und kommunale Einwohnerkontrollen: Typ E;
- d. kantonale und kommunale Vermessungsämter sowie die für die Nachführung durch die Gemeinden beauftragten Stellen: Typ C;
- e. kantonale und kommunale Grundbuchämter: Typ C;
- f. kantonale und kommunale Schätzungsämter: Typ D;
- g. kantonale und kommunale Umweltschutzämter: Typ D;
- h. kantonale und kommunale Landwirtschaftsämter: Typ D;
- i. kantonale Gebäudeversicherungen: Typ D.

<sup>3</sup> Der Umfang des Online-Zugriffs und der Berechtigung zur Dateneinsicht im Einzelnen sind im Anhang festgelegt.

Sie definiert Inhalt und Führung des GWR.

Ausserdem finden sich darin die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung und Weitergabe der Daten sowie für die Datensicherheit.

### **I.III. Zugang zu den Geobasisdaten des Bundesrechts**

Artikel 10 GeolG legt die Grundsätze für den Zugang zu den Daten des Bundesrechts fest:

#### **Art. 10 Grundsatz**

Geobasisdaten des Bundesrechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Artikel 12 GeolG regelt die Nutzung dieser Geobasisdaten:

#### **Art. 12 Nutzung**

<sup>1</sup> Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständige Stelle kann den Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts sowie deren Nutzung und Weitergabe von einer Einwilligung abhängig machen. Die Einwilligung wird erteilt durch:

- a. Verfügung;
- b. Vertrag;
- c. organisatorische oder technische Zugangskontrollen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über:

- a. die zulässige Nutzung und Weitergabe;
- b. die Grundzüge des Verfahrens zur Gewährung von Zugang und Nutzung;
- c. die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten;
- d. das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;

e. die Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung.

Die GeoIV definiert drei Zugangsberechtigungsstufen A, B und C. Der GWR-Datensatz gehört zur Zugangsberechtigungsstufe B, die AV-Daten zur Stufe A. Die Artikel 22 und 23 GeoIV legen die Regeln für diese Zugangsberechtigungsstufen fest:

#### **Art. 22 Zugang zu Geobasisdaten der Stufe A**

<sup>1</sup> Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A wird Zugang gewährt.

<sup>2</sup> Der Zugang wird im Einzelfall oder generell für Teile des Datensatzes eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn:

- a. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;
- b. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;
- c. aussenpolitische Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz oder eines Kantons beeinträchtigt werden können;
- d. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;
- e. die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz gefährdet werden können;
- f. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;
- g. spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten verletzt werden können.

#### **Art. 23 Zugang zu Geobasisdaten der Stufe B**

<sup>1</sup> Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B wird kein Zugang gewährt.

<sup>2</sup> Der Zugang wird im Einzelfall oder generell ganz oder für Teile des Datensatzes gewährt, wenn:

- a. er den Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht; oder
- b. die Geheimhaltungsinteressen durch rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen gewahrt werden können.

Artikel 25 GeoIV regelt die Einwilligung zur Nutzung:

#### **Art. 25 Einwilligung zur Nutzung**

<sup>1</sup> Die Einwilligung zur Nutzung zum Eigengebrauch wird erteilt, wenn:

- a. der Zugang gewährt werden kann;
- b. die Nutzerin oder der Nutzer deklariert hat, dass die Nutzung ausschliesslich dem Eigengebrauch dient;
- c. die Gebühr durch Verfügung oder Vertrag festgelegt oder vorab bezogen wird.

<sup>2</sup> Die Einwilligung zur gewerblichen Nutzung wird erteilt, wenn:

- a. der Zugang gewährt werden kann;
- b. die Nutzerin oder der Nutzer registriert ist;
- c. die Nutzerin oder der Nutzer Zweck, Intensität und Dauer der gewerblichen Nutzung deklariert hat;
- d. die Gebühr durch Verfügung oder Vertrag festgelegt oder vorab bezogen wird;

e. Daten der Zugangsberechtigungsstufe B auch den Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, an welche die Weitergabe vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Die Einwilligung zur Nutzung kann befristet werden, wenn der Verlust der Aktualität der Daten zu einer Gefährdung führen kann.

<sup>4</sup> Die Einwilligung kann hinsichtlich Zweck, Intensität oder Dauer der Nutzung beschränkt werden, wenn die Höhe der Gebühr von diesen Faktoren abhängt.

<sup>5</sup> Die jeweils zuständige Fachstelle kann für bestimmte Geobasisdaten die Nutzung ohne Einwilligung zulassen.

## **I.IV. Austausch von Geobasisdaten**

In Bezug auf den Datenaustausch unter Behörden bestimmt das GeoIG:

### **Art. 14 Austausch unter Behörden**

<sup>1</sup> Die Behörden des Bundes und der Kantone gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Austausches von Geobasisdaten des Bundesrechts.

<sup>3</sup> Der Austausch wird pauschal abgegolten. Bund und Kantone regeln die Modalitäten und die Bemessung der Ausgleichszahlungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die GeoIV präzisiert in Artikel 37 und 38:

### **Art. 37 Gewährung des Zugangs**

<sup>1</sup> Die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG gewährt anderen Stellen von Bund oder Kantonen auf Anfrage hin Zugang zu Geobasisdaten.

<sup>2</sup> Sie stellt den Zugang durch einen Download-Dienst sicher. Wo dies nicht möglich ist, übermittelt sie die Daten in einer anderen Form.

### **Art. 38 Verweigerung des Zugangs**

Die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG verweigert den Zugang zu Geobasisdaten, wenn:

- a. die Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B oder C zugewiesen sind und die anfragende Stelle kein öffentliches Interesse am Zugang geltend machen kann;
- b. die Zugangsgewährung die innere oder äussere Sicherheit gefährden könnte.

Bezüglich der Weitergabe dieser Daten an Dritte bestimmt Art. 40 GeoIV:

### **Art. 40 Weitergabe an Dritte**

<sup>1</sup> Eine Behörde kann für Geobasisdaten, zu denen sie nach dem 8. Abschnitt Zugang hat, unabhängig davon, ob diese bearbeitet werden, Dritten Zugang gewähren und die Nutzung erlauben, wenn sie:

- a. für die Regelung von Zugang und Nutzung die gleichen Vorschriften anwendet, wie die nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG zuständige Stelle;
- b. auf den Stand der Aktualität hinweist;

c. die vorgeschriebenen Gebühren erhebt und an die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG weiterleitet.

<sup>2</sup> Gibt sie die Geobasisdaten kostenlos weiter, so trägt sie die vorgeschriebenen Gebühren selber.

## **I.V. Bestimmungen zu den geografischen Namen**

Die geografischen Namen sind in der GeoNV geregelt. Artikel 7 GeoIG gibt hierfür den allgemeinen Rahmen vor:

### **Art. 7 Geografische Namen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Koordination der Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen. Er regelt die übrigen geografischen Namen, die Zuständigkeiten und das Verfahren sowie die Kostentragung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat entscheidet in letzter Instanz über Streitigkeiten aus der Anwendung von Absatz 1.

Im Bereich der Gebäudeadressen erlässt die vorgenannte GeoIV Regeln zu den Ortschaften, PLZ und Strassennamen.

Die Zuständigkeiten im Bereich der Ortschaftsnamen und der PLZ sind wie folgt geregelt:

## **5. Abschnitt: Ortschaften**

### **Art. 20 Grundsätze**

<sup>1</sup> Geografisch abgrenzbare, zusammenhängende Siedlungsgebiete von landesweiter Bedeutung, die auch untergeordnete Siedlungen einschliessen können, sind mit einem eindeutigen Ortschaftsnamen und einer eindeutigen Postleitzahl zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Jede Ortschaft erhält eine eindeutige Postleitzahl, in begründeten Fällen mehrere eindeutige Postleitzahlen.

<sup>3</sup> Die Schreibweise der Ortschaftsnamen und die geografische Abgrenzung der Ortschaften (Perimeter) der amtlichen Vermessung sind behördenverbindlich.

### **Art. 21 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post (Post) die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise fest.

<sup>2</sup> Die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle koordiniert Änderungen des Perimeters mit den betroffenen Gemeinden und der Post. Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle legt die Änderungen räumlich fest und meldet sie dem Bundesamt für Landestopografie.

<sup>3</sup> Die Post legt die Postleitzahl nach Anhörung von Kanton und Gemeinde fest und teilt sie dem Bundesamt für Landestopografie mit.

### **Art. 22 Verfahren**

Für die Festlegung und Änderung eines Ortschaftsnamens gelten die Vorschriften über die Vorprüfung und Genehmigung bei Gemeindennamen sinngemäss.

Artikel 24 GeoNV bestimmt, dass das Bundesamt für Landestopografie das amtliche Ortschaftenverzeichnis führt:

### **Art. 24 Amtliches Verzeichnis**

Das Bundesamt für Landestopografie erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter.

Hinsichtlich der Strassennamen bestimmt die GeoIV:

## **6. Abschnitt: Strassen**

### **Art. 25 Grundsätze**

<sup>1</sup> Alle Strassen in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen werden benannt.

<sup>2</sup> Die Schreibweise der Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übernehmen, wird auf regionaler Ebene harmonisiert.

<sup>3</sup> Die Schreibweise der Strassennamen der amtlichen Vermessung ist behördenverbindlich.

### **Art. 26 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Kantone gewährleisten die umfassende Benennung von Strassen.

<sup>2</sup> Sie regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für die Festlegung und Harmonisierung der Strassennamen.

<sup>3</sup> Die festgelegten Strassennamen werden der kantonalen Vermessungsaufsicht, dem Bundesamt für Statistik sowie den Anbieterinnen von Universaldiensten nach den Artikeln 2–4 des Postgesetzes vom 30. April 1997 mitgeteilt.

Für die Koordination auf nationaler Ebene ist das Bundesamt für Landestopografie zuständig:

### **Art. 36 Koordination auf nationaler Ebene**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landestopografie koordiniert die Tätigkeiten des Bundes im Bereich der geografischen Namen.

<sup>2</sup> Es kann andere Stellen des Bundes, Unternehmen des Bundes sowie kantonale Fachstellen beziehen.